

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für alle Beschaffungsverträge der Th. Geyer Ingredients GmbH & Co. KG (Th. Geyer). Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall, ohne Wirkung für die weitere Zukunft. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellungen gelten erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- 2.2 Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Th. Geyer. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 2.3 Sofern wir nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet haben, ist uns jede Bestellung binnen einer Woche unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete oder ergänzende Annahme unserer Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Th. Geyer nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 2.5 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliches Verbinden mit Th. Geyer erst nach einer von Th. Geyer erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 2.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten

3 Preise, Preisänderungen, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Preisänderungsvorbehalten des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Preise sind, ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist in allen Fällen gesondert auszuweisen.
- 3.2 Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung und Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.3 Rechnungen müssen die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellung bzw. des Abrufs von uns und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen. Sollten eine oder mehrere dieser Vorgaben nicht eingehalten werden und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen entsprechend.
- 3.4 Sofern nichts anders vereinbart ist, werden Zahlungen netto innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme und Erhalt der Rechnung

geleistet	oder	innerhalb	von
14 Tagen mit 3 % Skonto.		14 Tagen mit 3 % Skonto.	

 Das späteste Datum ist für den Fristlauf maßgeblich.
- 3.5 Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von uns ausgeschlossen.
- 3.6 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Th. Geyer in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant kann sich nur insoweit auf ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht berufen, als seine Forderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Gefahrübergang, Versand, Verpackung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt DDP (gemäß Incoterms®2020 oder der jeweils aktuellen Fassung), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist unser Geschäftssitz in Hörter-Stahle (Bringschuld), soweit nicht etwas anders vereinbart ist.
- 4.2 Die Gefahr geht auf uns bei ordnungsgemäßer Übergabe am vereinbarten Lieferort über. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von Th. Geyer gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Lieferanten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 4.3 Ist vereinbart, dass wir die Versandkosten übernehmen und beauftragen wir den Frachtführer nicht selbst, muss der Lieferant die Beförderungsweise wählen, die am kostengünstigsten und am besten für uns geeignet ist.
- 4.4 Die Verpackung muss Beschädigungen während des Transports vermeiden. Sie muss die zum Lieferungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Regeln einhalten. Mehrweggebinde sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial auf unser Verlangen zurückzunehmen. Kosten für unsachgemäße Verpackung und unsachgemäßen Versand trägt der Lieferant.
- 4.5 Allen Sendungen sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Artikelnummer, Datum und Menge beizufügen. Außerdem ist uns mit gesonderter Post eine Versandanzeige zuzusenden. Wird eine oder mehrere dieser Vorgaben nicht eingehalten, sind daraus resultierende Verzögerungen nicht von uns zu vertreten.

5 Lieferung, Teillieferungen oder Teilleistungen

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant gerät bei Verstreichen des Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschuld der Eingang der Ware bei der von Th. Geyer genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Hat der Lieferant Grund zu der Annahme, er werde seine Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht erfüllen können, muss er Th. Geyer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich darüber informieren. Der Lieferant trägt die Zusatzkosten für die Ersatzlieferungen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt. Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von uns zulässig.
- 5.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung ganz oder teilweise nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist Th. Geyer berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.4 Ist ein konkreter Liefertermin nicht vereinbart, haben die Lieferungen werktags während der üblichen Geschäftszeiten entsprechend der Lieferanforderungen zu erfolgen. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. die tatsächliche Annahme der gelieferten Ware beinhalten keine Aussage darüber, ob die Lieferung spezifikationsgerecht ist.
- 5.5 Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit von Th. Geyer nicht angenommenen Waren trägt der Lieferant.

6 Exportkontrolle und Zoll

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Th. Geyer über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen, des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant in seinen Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- Die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung, dem europäischen Anhang IV zur EG-Dual-use Verordnung, dem europäischen Anhang I oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR).
 - Den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software.
 - Die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter.
 - Einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von Th. Geyer.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Th. Geyer alle Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie Th. Geyer unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 6.3 Der Lieferant hat Th. Geyer die notwendigen Erklärungen zur Exportkontrolle vollständig ausgefüllt, mit der notwendigen Dokumentation und unterzeichnet zuzusenden. Erst mit Übersendung der vollständigen und unterzeichneten Erklärung wird die Bestellung wirksam. Produkte die besonderen Exportbedingungen unterliegen sind vorab mit Angabe der Liste in der sie geführt sind (deutsche Ausfuhrliste, dem europäischen Anhang I, dem europäischen Anhang IV zur EG-Dual-use Verordnung oder weiterer einschlägiger Ausfuhrlisten) zu melden.
- 6.4 Der Lieferant garantiert, dass die in der Erklärung zur Exportkontrolle zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind. Sollten sich zukünftig hinsichtlich der Liefergegenstände Änderungen ergeben, welche die exportkontrollrechtliche Einstufung der Waren verändern, wird der Lieferant Th. Geyer unverzüglich über diese Änderungen in Kenntnis setzen.
- 6.5 Der Lieferant stellt Th. Geyer von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen Th. Geyer auf Grund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den Liefergegenständen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die betroffenen Verstöße nicht zu vertreten hat.

7 Prüfung auf Mängel

- 7.1 Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Wir werden die gelieferte Ware unverzüglich nach Wareneingang hinsichtlich Art, Menge und offensichtlicher Beschädigungen, wie insbesondere Transportschäden, überprüfen und entdeckte Mängel unverzüglich rügen. Später entdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Rüge gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich und fristgerecht, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 7.2 Zahlungen bedeuten nicht den Verzicht auf das Recht zur Reklamation.

8 Haftung, Freiheit von fremden Rechten

- 8.1 Th. Geyer widerspricht jeder Haftungsbegrenzung in den AGB des Lieferanten.
- 8.2 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware frei ist von fremden Rechten (Marken, Patenten, Gebrauchsmuster, Urheberrecht, geschütztes Design, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz), aus denen die Weiterveräußerung der Ware in der EU und in der EFTA behindert werden könnte. Der Lieferant wird Th. Geyer von allen Kosten der Rechtsverteidigung gegen Ansprüche, die Dritte wegen der vom Lieferanten gelieferten Ware wegen Rechtsverletzungen geltend machen, freistellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die betroffene Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Th. Geyer hat außerdem die gesetzlichen Schadenersatzansprüche.

8.3 Der Lieferant garantiert außerdem, dass die Ware weltweit ohne Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums weiterverkauft werden kann.

- Der Lieferant verzichtet insofern auf Rechte aus Marken, Patenten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten, geschützten Designs oder wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz, die er der Weiterveräußerung der Ware außerhalb der EU oder des EWR entgegenhalten könnte. Der Lieferant wird Th. Geyer von allen Kosten der Rechtsverteidigung gegen Ansprüche, die Dritte wegen der vom Lieferanten gelieferten Ware wegen Rechtsverletzungen geltend machen, freistellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die betroffene Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Th. Geyer hat außerdem die gesetzlichen Schadenersatzansprüche.
- Der Lieferant verpflichtet sich weiter, sicherzustellen, dass auch Dritte außerhalb der EU oder des EWR keine Rechte aus Marken, Patenten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten, geschützten Designs oder wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz geltend machen, die der Weiterveräußerung der Ware außerhalb der EU oder des EWR entgegengehalten werden könnten. Der Lieferant wird Th. Geyer von allen Kosten der Rechtsverteidigung gegen Ansprüche, die Dritte wegen der vom Lieferanten gelieferten Ware wegen Rechtsverletzungen geltend machen, freistellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die betroffene Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Th. Geyer hat außerdem die gesetzlichen Schadenersatzansprüche.

9 Gewährleistung für Sachmängel

- 9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen und der Verpackungen ist Th. Geyer berechtigt, nach ihrer Wahl Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen zu verlangen. Bei Gefahr in Verzug oder falls der Lieferant mit der von Th. Geyer verlangten Nacherfüllung in Verzug ist oder diese verweigert oder die von Th. Geyer verlangte Nacherfüllung fehlschlägt, ist Th. Geyer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann „Gefahr in Verzug“ vorliegt, entscheidet Th. Geyer nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.3 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat und dem aktuellen Stand der Technik entspricht sowie die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten.
- 9.4 Darüber hinaus haftet der Lieferant dafür, dass die Waren/Dienstleistungen den am Tag der Leistung im Gebiet der EU/EFTA geltenden Gesetzen, Vorschriften und technischen Normen entsprechen sowie den vereinbarten Spezifikationen einzuhalten.
- 9.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurkosten) trägt dieser. Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen unsererseits haften wir nur dann auf Schadenersatz, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 9.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder handelt es sich um eine Fixschuld oder ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 9.7 Ansprüche aus Garantien, die der Lieferant abgegeben hat, bleiben unberührt.

10 Produkthaftung, vorsorgliche Maßnahmen

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.3 Der Lieferant ist auch verpflichtet, die Kosten für vorsorgliche Maßnahmen sowie daraus entstandene Schäden zu übernehmen, wenn die Ursache für die vorsorgliche Maßnahme im Herrschafts- und / oder Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Wir werden den Lieferanten vor Durchführung vorsorglicher Maßnahmen – soweit möglich und zumutbar – über Grund, Art und Umfang der Maßnahme informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Vorsorgliche Maßnahmen sind Maßnahmen, die sich nicht nur auf einzelne mangelhafte Produkte von uns, sondern auf eine Vielzahl von Produkten von uns beziehen, insbesondere Rückruf- und Umbauaktionen.
- 10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Schaden – pauschal – abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

11 Vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Werbematerialien

- 11.1 Sofern der Lieferant daran interessiert ist, dass die von ihm angebotenen Produkte unter Verwendung von Abbildungen im Katalog, in Broschüren und/oder im Webshop von Th. Geyer aufgenommen und unter Verwendung des Katalogs, der Broschüren und/oder des Webshops vertrieben werden, gilt für vom Lieferanten hierfür zur Verfügung gestellte Bild-, Text-, Ton- und andere Materialien folgendes:
- Der Lieferant räumt Th. Geyer unentgeltlich das inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht-ausschließliche Recht ein, das Material und sämtliche weiteren Informationen und Unterlagen ganz oder teilweise zum Zwecke der Werbung in körperlicher und unkörperlicher Form zu verwenden, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies umfasst insbesondere das Recht, das Bildmaterial, die Informationen und Unterlagen in den Th. Geyer Katalog aufzunehmen, ist hierauf aber nicht beschränkt.

- Th. Geyer ist, ohne dass dies Entgeltspflichten von Th. Geyer oder der Kunden zugunsten des Lieferanten auslösen würde, berechtigt, das Material sowie den Katalog an seine Kunden ganz oder teilweise in körperlicher und/oder elektronischer Form weiterzugeben und diesen das Recht einzuräumen, das Material sowie den Katalog ganz oder teilweise in körperlicher und/oder unkörperlicher Form zu verwenden, insbesondere zu verbreiten und/oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Der Lieferant garantiert Th. Geyer, über sämtliche Rechte zu verfügen, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlich sind. Für den Fall, dass Dritte wegen der Verwendung der Th. Geyer zur Verfügung gestellten Abbildungen, Unterlagen und Informationen Ansprüche gegenüber Th. Geyer geltend machen sollten, wird der Lieferant Th. Geyer von sämtlichen Ansprüchen freistellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die betroffene Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

12 REACH-Klausel

- 12.1 Der Lieferant sichert zu, keine Waren an Th. Geyer zu liefern, die Stoffe enthalten oder freisetzen, die gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) einschließlich etwaiger zukünftiger Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an Th. Geyer einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, jedoch nicht registriert oder zugelassen sind.
- 12.2 Bedürfen Stoffe im Sinne des Satzes 1 als solche oder in Zubereitungen oder in Erzeugnissen nur auf Grund der in der REACH-VO geregelten Übergangsvorschriften für Phase-in-Stoffe zum Zeitpunkt der Lieferung an Th. Geyer noch keiner Registrierung, sichert der Lieferant zu, diese Stoffe entweder selbst form- und fristgerecht vorregistriert zu haben oder sich vergewissert zu haben, dass sie durch den Registrierungspflichtigen form- und fristgerecht vorregistriert wurden.
- 12.3 Der Lieferant sichert ferner zu, Th. Geyer unverzüglich darüber zu informieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass ein gem. Satz 2 vorregistrierter Stoff nicht innerhalb der für den jeweiligen Stoff einschlägigen Übergangsfrist registriert werden wird. Er wird in diesem Fall spätestens ab Ablauf der einschlägigen Registrierungsfrist keine Waren, die den fraglichen Stoff enthalten, an Th. Geyer liefern, ohne vor Absendung der Lieferung auf die fehlende Registrierung hinzuweisen und Th. Geyer ausdrücklich um Bestätigung der Bestellung zu bitten.
- 12.4 Hat der Lieferant seine Verpflichtungen aus Absatz 1, 2 oder 3 verletzt, ist Th. Geyer insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Waren nicht oder nicht mehr den Anforderungen der REACH-VO entsprechen. Im Falle des Rücktritts darf Th. Geyer die Waren an den Lieferanten zurücksenden oder entsorgen, beides auf Kosten des Lieferanten, der dafür angemessenen Vorschuss leisten muss.
- 12.5 Der Lieferant sichert zu, für Stoffe, die in an Th. Geyer gelieferten Waren enthalten sind oder von diesen freigesetzt werden, über die Laufzeit der Lieferbeziehung mit Th. Geyer eine nach der REACH-VO erforderliche und von ihm durchgeführte Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung aufrecht zu erhalten. Hat der Lieferant den jeweiligen Stoff nicht selbst vorregistriert, registriert oder zugelassen, sichert er zu, sichergestellt zu haben, dass er unverzüglich über einen Wegfall der Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung informiert wird. Der Lieferant sichert ferner zu, Th. Geyer unverzüglich nach seiner Kenntnis den Wegfall einer erforderlichen Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung eines an Th. Geyer gelieferten Stoffes zu informieren und ab dem Zeitpunkt des Wegfalls keine Waren mehr an Th. Geyer zu liefern, die solche Stoffe enthalten oder freisetzen.
- 12.6 Der Lieferant sichert zu, Th. Geyer mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln – unabhängig davon, ob die Übermittlung nach der REACH-VO zwingend vorgeschrieben ist oder nur auf Verlangen zu erfolgen hat. Muss der Lieferant eine Stoffsicherheitsbeurteilung vornehmen, sichert er ferner zu, das Sicherheitsdatenblatt auf Übereinstimmung mit der Stoffsicherheitsbeurteilung geprüft und erforderlichenfalls angepasst zu haben. Ist das Sicherheitsdatenblatt nach den Vorgaben der REACH-VO weder zwingend vorgeschrieben noch auf Anforderung zu liefern, sichert der Lieferant zu, Informationen zur Registrierungsnummer (falls verfügbar), einer etwaigen Zulassungspflicht sowie Informationen zu erteilten oder versagten Zulassungen, zu Beschränkungen und alle sonstigen verfügbaren und sachdienlichen Informationen, die zur Ermittlung und Anwendung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen erforderlich sind (Sicherheitsinformationen), schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- 12.7 Änderungen an Sicherheitsdatenblättern oder Sicherheitsinformationen sind Th. Geyer unverzüglich mitzuteilen und in dem der ersten Lieferung beigefügten aktualisierten Sicherheitsdatenblatt / Sicherheitsinformation kenntlich zu machen.
- 12.8 Ist der Lieferant verpflichtet, für einen in einer an Th. Geyer gelieferten Ware enthaltenen oder von diesem freigesetzten Stoff eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, insbesondere aufgrund einer von Th. Geyer bekannt gegebenen Verwendung eines Stoffes, sichert der Lieferant zu, diese Beurteilung vorgenommen und Schlussfolgerungen hieraus in das Sicherheitsdatenblatt oder die Sicherheitsinformationen aufgenommen zu haben.
- 12.9 Liefert der Lieferant Erzeugnisse an Th. Geyer, die mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) eines oder mehrerer Stoffe enthalten, der bzw. die die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllt bzw. erfüllen (d.h. in das Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe aufgenommen werden können) und gemäß Artikel 59 Abs.1 der REACH-Verordnung ermittelt wurden (d.h. auf die „Kandidatenliste“ aufgenommen wurden), so stellt der Lieferant auch für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung.
- 12.10 Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten aus den Absätzen 1 bis 9 sind Hauptpflichten des Lieferanten.
- 12.11 Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 5 bis 9 ist Th. Geyer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer von Th. Geyer gesetzten, angemessenen Frist den Verstoß heilt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 12.12 Wird Th. Geyer von einem Dritten, der von Th. Geyer gelieferte Waren gekauft hat, in Anspruch genommen, weil die gelieferten Waren nicht den Anforderungen der REACH-VO entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, Th. Geyer auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, wie diese Inanspruchnahme von Th. Geyer auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Vorschrift beruht. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die betroffene Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Th. Geyer wird ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich schließen. Die Freistellungspflicht betrifft sämtliche Aufwendungen, die Th. Geyer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

13 Compliance-Klausel

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Lieferant ist darüber hinaus zur Einhaltung und Umsetzung unseres zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen „Verhaltenscodex für Lieferanten“ verpflichtet (abrufbar unter www.thgeyer.com auf Wunsch des Lieferanten werden wir diesen übersenden).
- 13.2 Der Lieferant bestätigt hiermit, dass die von ihm derzeit bzw. in Zukunft für die Herstellung und Lieferung der Waren oder für das Erbringen der Dienstleistungen eingesetzten Arbeitskräfte freiwillig anwesend sind.
- 13.3 Der Lieferant ist sich bewusst, dass diese Bestätigungen und Verpflichtungen wesentliche Vertragsbestandteile sind. Der Lieferant ersetzt Th. Geyer allen Schaden, der aus der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung durch den Lieferanten oder einen seiner Lieferanten entsteht. Der Lieferant stellt Th. Geyer insofern frei.
- 13.4 Der Lieferant wird, wenn Th. Geyer den Lieferanten über einen Verstoß gegen Abs. 1 informiert, diesen Verstoß unverzüglich beseitigen. Stellt Th. Geyer fest, dass der Lieferant den Verstoß nicht in angemessener Frist beseitigt hat, stellt dies für Th. Geyer einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung etwaiger Verträge mit dem Lieferanten dar.
- 13.5 Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Th. Geyer oder deren Familienmitglieder zwecks Erhalts von Aufträgen durch Th. Geyer ausübt. Er wird keine derartigen Praktiken in Zukunft ausüben. Th. Geyer kann bei Verstoß etwaige Verträge mit dem Lieferanten fristlos kündigen. Der Lieferant schuldet dann Schadenersatz und Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen Th. Geyer geltend machen können.
- 13.6 Der Lieferant bestätigt, dass er mindestens die Inhalte des United Nations Global Compact, Vorschriften der ILO des OECD und der Charta der Grundrechte der EU einhält. Th. Geyer darf während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Ankündigung Prüfungen durchführen, um sich zu vergewissern, dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Wenn Th. Geyer eine Verletzung dieser Gesetze feststellt, darf Th. Geyer etwaige Verträge mit dem Lieferanten fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Der Lieferant schuldet dann Schadenersatz und Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen Th. Geyer geltend machen können.

14 Verjährung

- 14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme oder den von Th. Geyer benannten Dritten an der von Th. Geyer benannten Empfangsstelle. Längere gesetzliche Verjährungsfristen wegen Mängeln bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Mängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, bestehen (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- 14.3 Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung die unter Ziffer 15 Abs. 2 dieser AEB erwähnten Verjährungsfrist von neuem zu laufen.
- 14.4 Soweit uns gegen den Lieferanten aufgrund der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 478, 479 BGB) Regressansprüche zustehen, gilt für die Verjährung der Regressansprüche § 479 BGB, die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 15 Abs. 2 dieser AEB geregelten Frist ein.
- 14.5 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den Lieferanten (§§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB) und soweit uns wegen eines Mangels auch konkurrierende vertragliche und/oder außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 15 Abs. 2 dieser AEB geregelten Frist ein. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle geschäftlichen oder technischen Informationen, die von uns zugänglich gemacht wurden, streng vertraulich zu behandeln und auch seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Derartige Informationen dürfen ausschließlich an Personen weitergegeben werden, die zum Zweck der Belieferung von Th. Geyer über diese Informationen verfügen müssen; alle derartigen Informationen bleiben unser alleiniges Eigentum. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn die Informationen bereits allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten nachweislich schon vor der Mitteilung durch uns bekannt waren. Dasselbe gilt, wenn die Informationen nach der Offenbarung ohne eine Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, dem Lieferanten von Dritten bekannt werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzen, die Informationen selbständig und unabhängig von den von uns übermittelten Informationen von dem Lieferanten selbst entwickelt werden oder von uns in der Öffentlichkeit offenbart werden bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.
- 15.2 Der Lieferant darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Th. Geyer auf die Geschäftsbeziehung zu Th. Geyer hinweisen.

16 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 16.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Renningen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferanten zuständig ist.
- 16.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17 Teilnichtigkeit

- 17.1 Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 05/2022